

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2016)

# Kontingent 11 (K11) Erste Hilfe in Gesundheitsdiensten

§ 26 Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 DGUV Vorschrift 1

## Der Antrag

Bitte fassen Sie **alle Verwaltungs- oder technischen Bereiche** zusammen, die getrennt vom medizinischen Betrieb an anderen Standorten untergebracht sind.

## Achtung: Wichtig!

In Gesundheitsdiensten verfügen viele Personen durch ihre berufliche Tätigkeit über Kenntnisse in Erster Hilfe bzw. sind für die Ausübung der medizinischen Tätigkeit verpflichtet, diese Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen. Daher fordert die UKH in der Regel keine zusätzlichen Ersthelfer und übernimmt keine Lehrgangsgebühren. Eine Ausnahme besteht, wenn die Erste Hilfe nicht von diesem Personal erbracht werden kann, weil bspw. Verwaltungs- oder technische Bereiche getrennt vom medizinischen Betrieb an anderen Standorten untergebracht sind.

Beispiel: Die Wäscherei und die Küche sind an zwei Standorte ausgelagert. Die Verwaltung ist im Krankenhaus angesiedelt. Dann können nur die Kosten für Lehrgänge der Ersthelfer in Wäscherei und Küche übernommen werden.

## Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Es ist zunächst die Anzahl der versicherten Beschäftigten zugrunde zu legen. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese **nicht** mitgezählt werden. Unter Standorte ist die Anzahl der räumlich getrennten regelmäßigen Arbeitsorte anzugeben, an denen mindestens zwei versicherte Personen tätig sind.

## Kostenübernahme

Für Verwaltungs- oder technische Bereiche, die getrennt vom medizinischen Betrieb an anderen Standorten untergebracht sind, übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für 5 % (Verwaltung) bzw. 10 % (technische Bereiche) der versicherten Beschäftigten, mindestens aber zwei Ersthelfer für jeweils zwei Jahre.

## Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

## Begriffsbestimmungen

**Beschäftigte** sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKH und gehören daher nicht erfasst.

**Standort** ist ein regelmäßiger räumlich abgeschlossener Arbeitsort mit mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten. Abgeschlossene Arbeitsorte sind zum Beispiel getrennte Gebäude, jedoch nicht verschiedene Stockwerke oder Abteilungen innerhalb eines Gebäudes.